

Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (TVB-Prüf)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeines
 - 1. Geltungsbereich
 - 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
- B. (entfällt)
- C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

(1) Die „Technischen Vertragsbedingungen für Prüfsachverständigenleistungen (TVB – Prüf)“ gelten für Leistungen der statischen und konstruktiven Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen und Sonderbauwerke, Bauhilfskonstruktionen sowie für Leistungen der Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes für

- Bundesfernstraßen,
- Staatsstraßen und
- Kreisstraßen in der Verwaltung des Freistaats Bayern

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

2.1 Grundlagen der Prüfung

- (1) Grundlage des Prüfauftrages ist für das zu prüfende Objekt das jeweils gültige Regelwerk. Hierzu gehören neben den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u. a. insbesondere die ZTV-ING sowie die Nachrechnungsrichtlinie von Ingenieurbauwerken als Bestandteil von öffentlichen Straßen (baulichen Anlagen) in der Baulast des Bundes) auch die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hierzu herausgegebenen Schreiben.
- (2) Grundlage für die statische und konstruktive Prüfung im Rahmen eines Bauvertrages ist das im Bauvertrag vereinbarte Regelwerk.

2.2 Prüfunterlagen

- (1) Der Prüfsachverständige / Prüfsachverständige (im Folgenden Prüfsachverständige genannt) erhält vom Auftraggeber sämtliche für die Prüfung notwendige Unterlagen. Sind für die Prüfung noch weitere Informationen oder Unterlagen erforderlich, so hat der Prüfsachverständige diese anzufordern.
- (2) Für die Prüfung im Rahmen eines Bauvertrages erhält der Prüfsachverständige ein Ausschreibungsblatt, die Standsicherheitsnachweise und die Ausführungspläne und sonstige für die Prüfung notwendige Unterlagen, wie Baugrundgutachten, Angaben zu den Nebenangeboten usw..
- (3) Ausführungsunterlagen müssen gemäß ZTV-ING bzw. ZTV-W 202 aufgestellt und unterschrieben sein. Fehlende bautechnische Nachweise und Unterschriften hat der Prüfsachverständige anzufordern.

2.3 Anforderungen an den Prüfsachverständigenvertrag

- (1) Der Prüfauftrag ist immer personengebunden.
- (2) Der Prüfsachverständige hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik, auszuüben, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat.
- (3) Der Prüfsachverständige darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter die zu prüfende Planungsaufgabe aufgestellt hat oder aus sonstigem Grund befangen ist.
- (4) Der Prüfsachverständige darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in solchen Umfang bedienen, dass er ihre Tätigkeit voll überwachen kann.

- (5) Der Prüfmgenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftragsgeber durch einen anderen Prüfmgenieur vertreten lassen.
- (6) Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfmgenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfmgenieur den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfmgenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

2.4 Durchführung der Prüfung

Der Prüfmgenieur hat im Rahmen seines Prüfauftrages unter Berücksichtigung der Besonderheit der baulichen Anlage sicher zu stellen, dass die Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit des Ingenieurbauwerkes und seiner Bauwerksteile sowohl für den Bau- als auch für den Endzustand gewährleistet sind. Dazu legt er selbstständig Inhalt, Umfang und Methoden der bautechnischen Prüfung fest und bestimmt die Anforderungen, die an die Erfüllung dieses Schutzziels zu stellen sind.

- (1) Die Prüfung der statischen Berechnung muss sich auf alle tragenden Teile des Bauwerks erstrecken. Es muss überprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Lasten und Kräfte vollständig erfasst sind und ihre Fortleitung bis in den Baugrund verfolgt wird.
- (2) Es ist zu prüfen, ob die Stand- bzw. Lagesicherheit aller Bauteile und des Gesamtbauwerks gewährleistet ist. Dies gilt auch für alle maßgebenden Bau- und eventuell zu berücksichtigende Abbruchzustände.
- (3) Die Nachweise zur Tragfähigkeit und Standsicherheit der Gründung sind zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Angaben und Empfehlungen des Baugrundgutachters bei den zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen und der gewählten Gründungsart ausreichend berücksichtigt wurden. Liegt kein Baugrundgutachten vor, so muss der Prüfmgenieur entscheiden, ob er mit den vorliegenden Angaben den Baugrund ausreichend beurteilen kann oder ob ein geeigneter Sachverständiger für Geotechnik hinzugezogen werden soll. Die Beauftragung eines Sachverständigen für Geotechnik erfolgt ausschließlich über den Auftraggeber.
- (4) Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass Überdimensionierungen vermieden werden und die Bemessung der Bauteile nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Hierbei dürfen jedoch nicht die Belange der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sowie von Betrieb und Unterhaltung vernachlässigt werden.
- (5) Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Prüfmgenieur den Auftraggeber zu informieren.
- (6) Der Prüfmgenieur ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn Bauprodukte und Bauverfahren, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind, verwendet werden sollen, auch wenn deren Nachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen geführt ist.

2.5 Prüfbericht

- (1) Die Prüfung kann in 3 Phasen dokumentiert werden:
 - Prüfvermerk bei Zurückweisung mangelhafter Unterlagen
 - Prüfbericht für in sich abgeschlossene Prüfungen als Teilprüfberichte
 - Abschlussprüfbericht, der alle Teilberichte zusammenfasst und damit die Prüfung abschließt.
- (2) Jede geprüfte Berechnung und Zeichnung ist nach Abschluss der Prüfung mit einer Prüfbemerkung zu versehen. In den geprüften Unterlagen sind die Prüfbemerkungen und Fehler mit grüner, dokumentenechter Farbe einzutragen.
- (3) Wird die Richtigkeit der Ergebnisse der Berechnungen durch Vergleichsrechnungen geprüft, ist dies ausdrücklich zu vermerken. Die Annahmen und die Ergebnisse der Vergleichsrechnungen sind aktenkundig zu machen.

- (4) Jeder Teil der Berechnung und jede Zeichnung ist mit einem Prüfstempel zu versehen und vom Prüfsingenieur zu unterschreiben. Mit der Unterschrift übernimmt der Prüfsingenieur die Verantwortung dafür, dass
 - er die Prüfung gemäß Kapitel 2.4 durchgeführt hat,
 - die Berechnung und die Zeichnungen dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen,
 - die Angaben über die zu verwendenden Baustoffe richtig sind.
- (5) Für jede geprüfte Berechnung und Zeichnung ist nach Abschluss der Prüfung ein Prüfbericht zu verfassen.
- (6) Im Prüfbericht bescheinigt der Prüfsingenieur die Vollständigkeit der bautechnischen Prüfung und die Richtigkeit der Annahmen und Ergebnisse. Der Prüfbericht muss eindeutig und klar und in deutscher Sprache gefasst sein.
- (7) Im Prüfbericht sind die geprüften Unterlagen aufzuführen und es ist festzuhalten, welche Annahmen der Berechnung zugrunde liegen (z: B. Baugrund, Verkehrslasten, Güte der Baustoffe). Auf Annahmen, die an Ort und Stelle nachzuprüfen sind, ist gesondert hinzuweisen. Sofern die Ausführung besondere Sachkunde und Erfahrung verlangt, ist darauf hinzuweisen, welche Nachweise vorzulegen sind (z. B. Eignungsnachweise zum Schweißen).
- (8) Bei Abweichungen von dem Stand der Technik, sowie bei nicht allgemein üblichen Baustoffen oder Bauverfahren, ist im Prüfbericht auf den jeweiligen Sachverhalt hinzuweisen und diesen zu erläutern.
- (9) Etwaige Überdimensionierungen sind im Prüfbericht aufzuführen und zu bewerten.
- (10) Festgestellte Mängel sind im Prüfbericht explizit aufzuführen.
- (11) Bei umfangreichen Prüfaufträgen sind Teilberichte für in sich abgeschlossene Prüfleistungen vorzulegen. In den Teilprüfungen ist anzugeben, welche Bauteile zur Ausführung freigegeben werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

B. Bedingungen zu den Leistungen

(entfällt)

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

EBRL

Eisenbahnspezifische Bauregelliste

ELTB

Eisenbahnspezifische Liste der Technischen Baubestimmungen

RVP

Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes

TR-W

Technisches Regelwerk – Wasserstraßen

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten